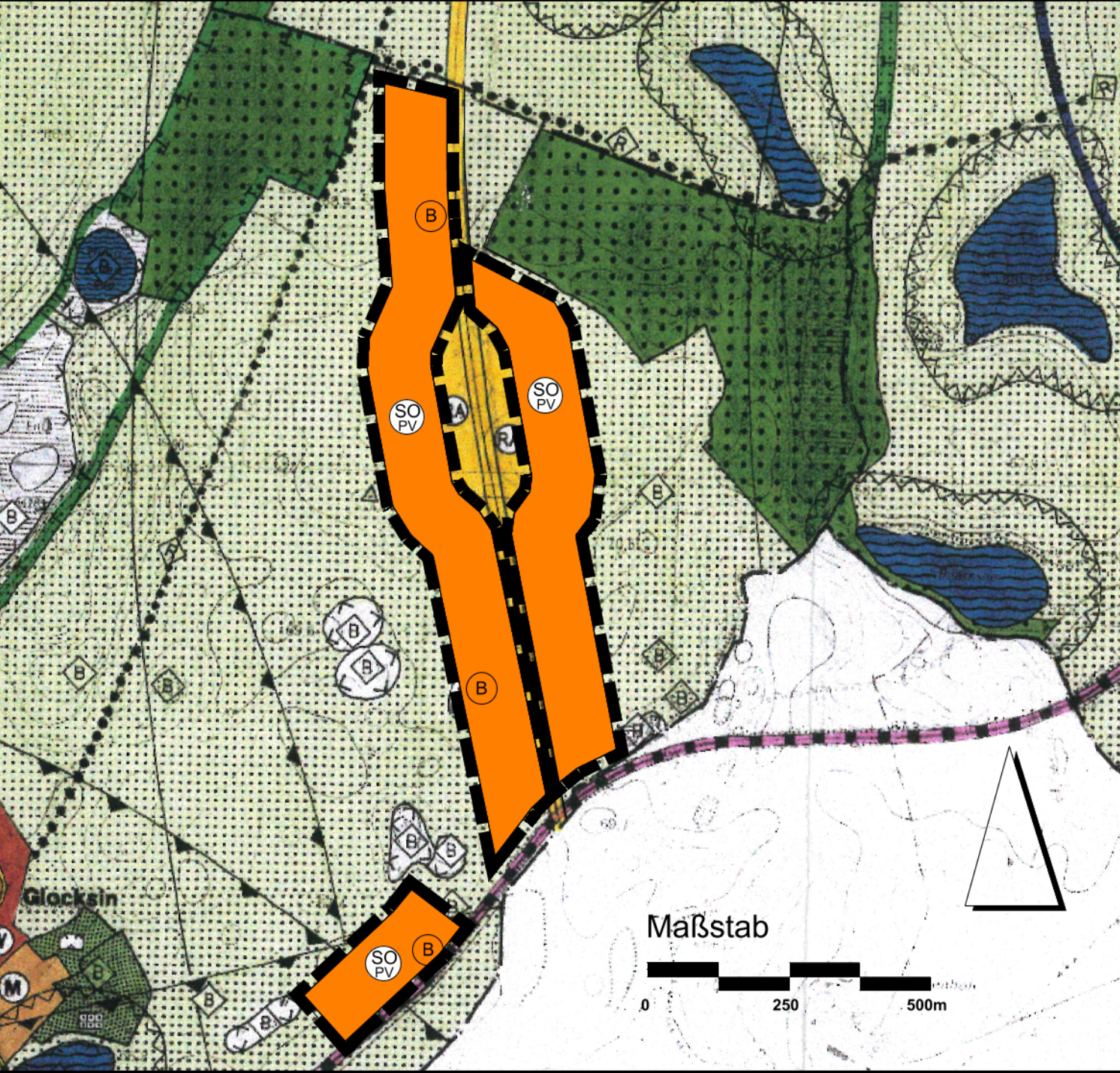


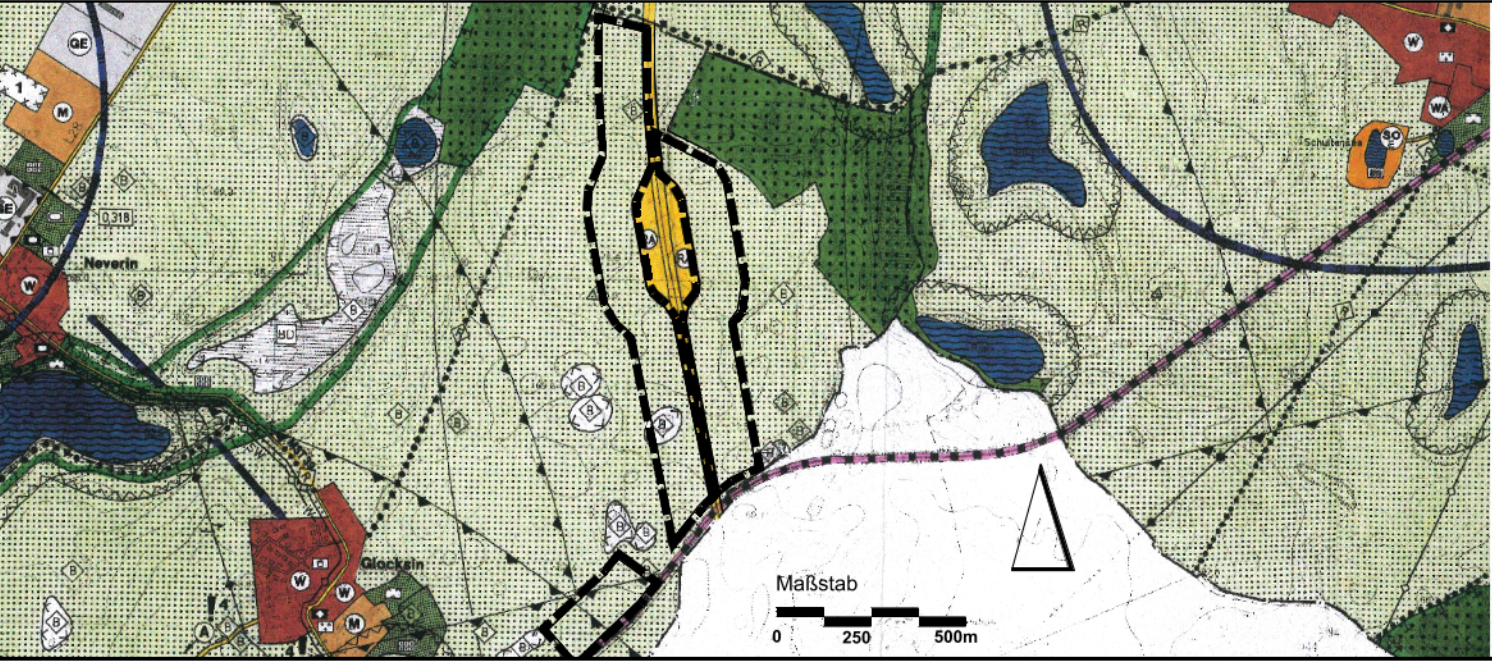
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin für den Bereich "Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt"

Planung



- DARSTELLUNGEN gemäß PlanZV
- Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie
als befristete Zwischennutzung bis 31.12.2052
Folgenutzung: Fläche für die Landwirtschaft
 - geschütztes Biotop § 5 Abs. 4 BauGB
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 - räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bestand Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 05.09.2005



- DARSTELLUNGEN im rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß PlanZV
- Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen in denen Eingriffe unzulässig sind bzw., die nach Landesrecht unmittelbar geschützt sind § 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB
hier Biotop
 - räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Gemeindevertretung vom2021. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Neveriner Info" Nr. ... am2021 erfolgt.

Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) mit Schreiben vom2021 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentliche Auslegung vom2021 bis2021.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2021 erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 BauGB mit Schreiben vom2021 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB am2021 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom2021 bis zum2021 während der Dienstzeiten im Amt Neverin, sowie im Internet auf der Homepage des Amtes www.amtneverin.de gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Neveriner Info" Nr. ... am ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden.

Neverin, Siegel Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am2022 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde am2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom2021 gebilligt.

Neverin, Siegel Der Bürgermeister

3. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom , Az.:erteilt.

Neverin, Siegel Der Bürgermeister

4. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Neverin, Siegel Der Bürgermeister

5. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am im ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Neverin, Siegel Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung- PlanZV i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58), in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- K-V M-V) i.d.F der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S777) in der derzeit geltenden Fassung
- Hauptsatzung der Gemeinde Neverin in der derzeit geltenden Fassung

Kartengrundlage

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 09.05.2005, erstellt auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK des Landesamtes für innere Verwaltung M-V

Gemeinde Neverin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neverin

Planungsstand: Vorentwurf

Maßstab im Original: 1 : 10000

Datum: August 2021